

SARS-CoV-2-Schutzkonzept

der Kirchengemeinde Hochstadt zur Wiederaufnahme von Gottesdiensten in der Kirche

Der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Hochstadt beschließt das folgende Schutzkonzept für seine gottesdienstlich genutzten Gebäude (in Anlehnung an die Regelungen der Landeskirche).

Prämisse

Der Kirchenvorstand ist sich in der Zeit der Gefährdung der besonderen Verantwortung und des Auftrages bewusst, unsere Nächsten und uns selbst zu schützen. Die nachfolgend beschriebenen Schutzmaßnahmen verfolgen das Ziel, das Infektionsrisiko zu minimieren und Gottesdienste nicht zu Infektionsherden werden zu lassen.

1. Information

Über die Wiederaufnahme der Gottesdienste wird über die üblichen Kommunikationswege (Tagespresse, Gemeinde-Homepage, Schaukästen, Gemeindebrief) berichtet.

Mitgeteilt werden:

- Zeiten und Orte der Gottesdienste
- Teilnahmebedingungen
- Zulassungsbegrenzungen
- Hinweise zum Gottesdienstbesuch:
 - Betreten und Verlassen der Räumlichkeiten
 - Sitzordnung
 - Hygieneregeln
 - Maskenpflicht während des gesamten Gottesdienstes
 - Abstandsgebot
 - Gemeindegesang nur mit Maske, keine Chöre oder Orchester
 - Hinterlegen der Adressdaten durch Einwerfen eines Zettels in eine Box. Dies dient ausschließlich dazu, mögliche Infektionsketten nachverfolgen zu können; sie werden nach 28 Tagen vernichtet und werden bis dahin unter Verschluss aufbewahrt. Die Daten werden auf Anforderung nur den Gesundheitsämtern weitergegeben.

Auch am Eingang werden die Besucherinnen und Besucher schriftlich und mündlich über die neuen Regelungen informiert.

2. Teilnahmebedingungen

Es gelten die allgemeinen Hygieneregeln.

Es gilt das Abstandsgebot. Körperkontakt und physische Nähe bleiben im Kirchenraum untersagt, der Mindestabstand von 1,50 m zum Sitznachbarn ist einzuhalten.

Das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung ist erforderlich.

Das Singen von 2 Liedern mit jeweils 2 Strophen ist mit Maske möglich.

Erkrankte Personen werden gebeten, auf mediale Gottesdienste (Internet, Radio, Fernsehen) auszuweichen.

Insgesamt kann sich eine Personenzahl mit zehn Personen zum Gottesdienst anmelden und zusammensitzen (damit erhöht sich automatisch die Höhe der Sitzplätze). Entscheidend ist der Abstand zur nächsten Gruppe oder zu den nächsten allein sitzenden Personen. In Betracht kommen diese Regelungen bei Konfirmationen, Trauungen oder Trauerfeiern.

3. Teilnehmenden - Obergrenzen

Die Zahl der Plätze ist begrenzt auf 36 Einzelplätze.

Als Grundregel gilt, dass der Abstand zur Gruppe oder zum nächsten gewahrt bleibt. Daher können die oben genannten Höchstzahlen unter bestimmten Umständen überschritten werden. Es gilt die Formel 3m^2 pro Person einzuhalten.

Als Obergrenze für eine Veranstaltung gilt die Personenzahl von 63.

Das Betreten und Verlassen des Kirchenraumes wird geordnet organisiert, dabei ist sichergestellt, dass der Abstand bei Ein- und Ausgang gewahrt bleibt.

Die Sitzplätze werden durch Abstandshalter und Informationsblatt entsprechend dem vorgeschriebenen Mindestabstand nach allen Seiten deutlich gemacht.

Personen, die in einem Haushalt leben **oder in einer Gruppe angemeldet sind**, können nebeneinandersitzen.

Die Anzahl der markierten Sitzplätze überschreiten nicht die Zahl der Personenobergrenze. Emporen werden nicht benutzt.

Anwesenheitsliste

Am Eingang steht eine Box in die jede Besucherin/ jeder Besucher einen Zettel mit seiner Adresse einwerfen kann. Die gesammelten Daten werden unter Verschluss aufbewahrt nach 21 Tagen vernichtet und dienen ausschließlich dazu, mögliche Infektionsketten nachvollziehen zu können. Die Daten werden auf Anforderung nur den Gesundheitsämtern zur Verfügung gestellt. Die Abgabe der Daten basiert auf Freiwilligkeit.

Abstandswahrung

Vor der Kirche und im gesamten Kirchenraum gilt das Abstandsgebot 1,5 m in jede Richtung zur nächsten Person. Nur Personen, die im gleichen Haushalt leben **oder in einer Gruppe von 10 Personen angemeldet sind**, können zusammensitzen.

Liturgisch handelnde Personen haben zu den Besucherinnen und Besuchern einen Abstand von 4 m einzuhalten. Ein Nasen-Mundschutz muss nicht getragen werden. Eine Predigt von der Kanzel findet nicht statt.

Hygiene

Die o.g. Hygieneregeln sind auch im Gottesdienst einzuhalten.

Der Kirchenvorstand sorgt dafür, dass sich die am Gottesdienst Mitwirkenden sowie die Besucher im Eingangsbereich die Möglichkeit haben, die Hände zu desinfizieren.

Türgriffe werden desinfiziert.

Die Räume werden vor- und nach dem Gottesdienst ausreichend gelüftet

Das Tragen von Mund-Nase-Bedeckung ist verpflichtend. Die Kirchengemeinde stellt nach Möglichkeit entsprechende „Masken“ für diejenigen Gottesdienstbesucher bereit, die ohne Mund-Nasen-Schutz kommen. Wenn keine Bereitstellung erfolgen kann, dürfen Besucher ohne Mund-Nasen-Schutz den Kirchoraum nicht betreten.

Gottesdienstablauf

Auf den Einsatz von Gesangbüchern wird verzichtet.

Taufen, Trauungen, Trauerfeiern können stattfinden unter Einhaltung von dem Abstandsgebot und den genannten Hygieneregeln. Die EKKW hat Vorschläge erarbeitet, wie und auf welche Weise Kasualien unter der Beachtung von Hygieneregeln stattfinden können.

In unter Corona-Bedingungen normal besuchten Gottesdiensten kann der Gemeindegesang mit kurzen liturgischen Gesängen sowie mit zwei Chorälen mit jeweils 2 Strophen gestattet werden.

Sologesang ist ausdrücklich unter Wahrung des Abstandes erlaubt. Einhaltung der Raumhöhe von 6 Metern ist einzuhalten. Erlaubt sind insgesamt 8 Musiker*innen plus eine Leitungsperson. Mindestabstände: Sänger*innen 3m voneinander, alle anderen Instrumentalist*innen 2m voneinander, Abstand zur Ensembleleitung 5m, alle Musizierende 3m von der Gemeinde entfernt. Ansonsten ist eine Plexiglasscheibe verpflichtend.

Bei Gottesdienst mit einer Länge von 30-40 Min sollte das Spiel von Gesangsensemble/Bläser*innen nicht länger als 10 Minuten dauern.

Es werden keine Gesangbücher ausgeteilt.

Die Feier des Abendmahls wird weiter ausgesetzt – Infektionsrisiko

Kollekten werden nur am Ausgang hinterlegt.

Bei Nichtbeachtung machen die anwesenden Kirchenvorstände vom Hausrecht Gebrauch.

Konzerte und Chorproben

Konzerte sind weiterhin verboten.

Chorproben in normalen Räumen (z.B. Gemeindehaus) sind weiterhin verboten. Chorproben im Freien sind möglich unter Wahrung der Hygieneregeln. 3m Abstand gilt dabei in alle Richtungen.

Für Chorproben in der Kirche gelten die folgenden Bestimmungen:

Grundsätzliche Regelungen:

- Mindestabstand 1,5 m. Für das Musizieren gelten differenzierte Mindestabstände.
- Bei ausnahmsweiser Unterschreitung des Mindestabstands ist eine Mund-Nasenbedeckung Pflicht.
- Alle befolgen die Nies-Husten-Etikette (Abwenden, in die Armbeuge).
- Vor jeder Veranstaltung sind die Hände zu waschen oder zu desinfizieren.
- Es werden keine Gegenstände von Person zu Person weitergereicht oder gemeinsam genutzt.
- Es findet kein Körperkontakt statt (Händeschütteln, Umarmungen).

- Bei typischen Krankheitssymptomen (z.B. Erkältungssymptome, Fieber, Verlust des Geruchs- und Geschmackssinns) muss der Veranstaltung ferngeblieben werden.
- Bei wissentlichem Kontakt mit einer mit Sars Cov-2 infizierten Person in den letzten 14 Tagen vor der Veranstaltung muss der Veranstaltung ferngeblieben werden.
- Ein Hygieneprotokoll wird geführt, 4 Wochen aufbewahrt und anschließend datenschutzrechtlich sicher vernichtet.
- Eine Anwesenheitsliste wird für jede Veranstaltung gesondert geführt, 4 Wochen aufbewahrt und anschließend datenschutzrechtlich sicher vernichtet.
- Alle Veranstaltungen müssen im Einklang mit den Verordnungen des Landes und den Anordnungen und Ausführungsregeln der örtlichen Behörden durchgeführt werden.
<https://wirtschaft.hessen.de/wirtschaft/corona-info/was-ist-wieder-erlaubt-was-nicht>
- Über die Öffnung zu Regelungen IV entscheidet der Kirchenvorstand, bzw. der Träger der Einrichtung.

Musik in geschlossenen Räumen

Ziel der folgenden Maßnahmen ist die Reduzierung der Konzentration von infizierten Aerosolen in der Raumluft. Da es bisher keine belastbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse über die Ausbreitung der Aerosole in den verschiedenen Raumsituationen und die Dauer der Infektiosität gibt, sollte immer eher großzügiger kalkuliert werden, also eher mehr Fläche/Raumvolumen pro Person und eher kürzere Dauer. Bitte bewerten Sie für Ihre Räume die Parameter Deckenhöhe, Anzahl und Platzierung der Fenster. Wie viele Fenster können geöffnet werden? Ist ein Querlüften möglich? Bitte beachten Sie bei Ihren Lüftungsintervallen die unterschiedliche notwendige Dauer der Lüftung abhängig von klimatischen Bedingungen. Die folgenden Empfehlungen gelten zusätzlich zu den grundsätzlichen Regelungen.

	Allgemein	Blasinstrumente	Singen
Mindestplatz pro Musiker*in¹	5 m ²	10 m ²	10 m ²
Empfohlene Mindestraumhöhe²	3 m	5 m	5 m
Empfohlener Mindestabstand	1,5 m	2 m	3 m
Mindestabstand zu Besucher*innen	3 m		
Mindestabstand zur Ensembleleitung	3 m		
maximales Probenintervall am Stück³	30 Min.		
Mindestdauer Lüftungspausen⁴	10 Min.		

Das vorliegende Schutzkonzept wurde vom Hygieneausschuss des Kirchenvorstands am 22. September 2020 beschlossen und gilt ab dem 1. Oktober 2020.